

Satzung Staubwedel

Stand: 27.07.2020

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Staubwedel und hat seinen Sitz in Dortmund. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ abgekürzt „e.V.“ Er wird im folgenden Text Staubwedel genannt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Staubwedel soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Staubwedel ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Zweck von Staubwedel ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Kulturelle Angebote im Bereich Musical-, Tanz- und Theateraufführungen, Musikveranstaltungen, Vorträgen, Lesungen und Ausstellungen
 - (b) Künstlerische- und Kreativangebote
 - (c) Präventivangebote, Schulungen und Seminare
 - (d) Veranstaltungen zur Stärkung von Demokratie, Toleranz und Vielfalt
 - (e) Förderung der Erinnerungskultur
 - (f) Kurse und Veranstaltung zur Stärkung der Resilienz
 - (g) Bewältigungsarbeit mit Kindern und deren Familien, die Folgen innerer und äußerer Grenzen sowie psychische oder körperliche Gewalt erfahren
 - (h) Inklusive Angebote
 - (i) Kooperation mit Therapie-, Jugend-, und Kultureinrichtungen
 - (j) Veranstaltungen, die Kindern eine Stimme geben
 - (k) Förderung der Medienkompetenz
 - (l) Die Bereitstellung von Räumlichkeiten
 - (m) Aufbau und nachhaltiger Betrieb eines Präventionszentrums
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt zum 1. eines jeden Monats; gegebenenfalls auch rückwirkend.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung, die Vereinsordnungen sowie die Beschlüsse von Staubwedel als bindend an.
- (3) Die Mitgliederdaten werden von Staubwedel elektronisch gespeichert und nur für vereinsinterne Zwecke genutzt. Jedes Mitglied hat zu jeder Zeit ein schriftliches Widerrufsrecht.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes
- b) Austritt: schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum 30.6. oder 31.12. des Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Wochen. Im Rahmen von zeitlich begrenzten Projekten kann der Vorstand Ausnahmeregelungen der Kündigungsfrist bei Kindern vornehmen.
- c) Ausschluss: eine Mitgliedschaft kann ausgeschlossen werden aufgrund vereinswidrigen Verhaltens in Wort, Schrift und Tat, Verstoßes gegen die Satzung oder Verletzung der durch die Satzung oder Gemeinschaftsbeschluss begründeten Verpflichtungen zum Nachteil des Vereins und deren Mitglieder. Zu den wichtigen Gründen gehört auch ein Beitragsrückstand trotz schriftlicher Mahnung mit einer Frist von einem Monat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand von Staubwedel. Gegen den Ausschluss kann ein Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Ausschlusserklärung schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche gegen Staubwedel zu.

§4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
- (2) Den Organmitgliedern entstandene Kosten und Auslagen sowie Vergütungen - insbesondere für aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft - können nach der Geschäfts- und Kassenordnung unter Berücksichtigung des §2 Absatz 4 erstattet werden. Ansprüche können grundsätzlich nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (3) Für den Fall, dass die Bestellung eines Organmitgliedes widerrufen wird oder bei sonstigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein, erlischt damit auch dessen Aufwendungsersatz- und Vergütungsanspruch sowie ein etwa bestehendes Vertragsverhältnis mit Staubwedel.
- (4) Der Verein finanziert sich über Spenden, Mitgliederbeiträge, öffentliche Fördermittel, Veranstaltungen, Kurse und Raumvermietungen.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins ist deren oberstes Organ. Ihrer Beschlussfassung unterliegen alle Angelegenheiten von Staubwedel, soweit diese nicht von dem Vorstand zu besorgen sind.
- (2) Bei jeder Mitgliederversammlung hat jede Mitgliedschaft ein Stimmrecht. Juristische Personen werden durch eine stimmberechtigte Person vertreten. Eine Vertretung durch ein volljähriges Familienmitglied oder eine in der Hausgemeinschaft lebende Person ist zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr statt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung oder in seinem Verhinderungsfall ein Mitglied des Vorstandes.
- (5) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Kalenderjahr.
 - b) Beschlussfassung für den Haushaltsplan des laufenden/zukünftigen Kalenderjahres
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes für das abgelaufene Kalenderjahr
 - d) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, seiner Vorsitzenden, seines Schriftführers und der zwei Kassenprüfer.
 - e) Entscheidung über Beschlussfassungen des geschäftsführenden Vorstandes oder Gesamtvorstandes sowie sonstige Anträge des Vorstandes, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
 - f) Die Mitgliederversammlung wählt:
 - aa) Den Vorstand
 - bb) Zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Gewählt wird mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Kassenprüfer dürfen maximal zwei Jahre hintereinander ihr Amt ausüben.
- (7) Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem anwesenden Mitgliedes durch Wahl der Mitgliederversammlung übertragen.

§6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitglieder-versammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen sechs Wochen durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder des Vereins einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe an den Vorstand richten.

§7 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der aus der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Schriftführer

- und ist Vorstand von Staubwedel im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
 - (3) Der Vorstand ist gehalten, den Verein nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.
 - (4) Der Vorstand leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
 - (5) Bestimmungen über die Aufgaben- und Ressortverteilung nach Sachgebieten, deren Zuweisungen an einzelne Vorstandsmitglieder sowie deren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, können durch den ersten Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit allein getroffen werden.
 - (6) Staubwedel stellt den Vorstand mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von der Haftung frei.
 - (7) Weitere Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Erstellen des Jahresberichtes mit Jahresabschluss
 - c) Veranlassung der Kassenprüfung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Kassenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (2) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern kann ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen werden. Eine Beschlussfassung über die Wahl dieses Vorstandsmitgliedes ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzusehen.

§9 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Sie sind zugleich verpflichtet und berechtigt, die Geschäfte im Hinblick auf die satzungsgemäße Verwendung der Gelder zu überwachen. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer für maximal zwei Jahre.
- (3) Im Kalenderjahr soll mindestens eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen als Kassenprüfer nicht gewählt werden.

§10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

- (3) Über eine Patenschaft können Mitgliedsbeiträge von Familien oder einzelnen Kindern von Fördermitgliedern übernommen werden.

§11 Satzungsänderung

- (1) Anträge zu Satzungsänderungen sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der nächsten geplanten Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch zur Beschlussfassung, die die Änderung des Zweckes des Vereins beinhaltet.
- (3) Soweit die Satzungsänderungen die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensveränderungen betreffen, ist vor der Beschlussfassung der Rat des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen werden dem Amtsgericht angezeigt.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die nur vom Amtsgericht oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden. Das Votum der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Stimmberechtigten muss zum Zeitpunkt der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorliegen, um bei der Entscheidung berücksichtigt zu werden.
- (2) Nach Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall der Steuerbegünstigenden Zwecke, fällt das Vermögen an den Deutscher Kinderhospizverein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Verfahrensvorschriften

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse und Abstimmungen
 - a) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
 - b) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet eine geheime Abstimmung statt.
- (3) Wahlen
 - a) Vorbehaltlich einer anders lautenden Beschlussfassung der Versammlung erfolgen Wahlen als Einzelwahlen.
 - b) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
 - c) Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, an dem nur die Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmzahl erhalten haben. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des 2. Wahlgangs auf sich vereinigt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - d) Bei geheimen Wahlen bzw. Wahlen en-bloc dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind, jedoch mindestens die Hälfte; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

- e) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Die so nach gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.
- (4) Allgemeine Bestimmungen
- a) Auf Antrag kann der Versammlungsleiter jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste anordnen.
 - b) Beratungen und Beschlüsse von Staubwedel können durch Beschluss für „vertraulich“ erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.
 - c) Von den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss nicht den Sitzungsverlauf wörtlich wiedergeben. Die gefassten Beschlüsse, Abstimmungen und das Ergebnis der Wahlen sind wortgetreu wiederzugeben. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Eine separate Geschäfts- und Kassenordnung liegt vor.

Dortmund-Berghofen, den.....

Der Vorstand